

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VJ 1/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006 durch
die Richter D a u - Vorsitzender - und M a s u c h sowie die Richterin
K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2005
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine au-
ßergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 10. November 2005 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 28. Januar 2004 zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Beklagten (Bescheid vom 5. Mai 1997; Widerspruchsbescheid vom 16. September 1997) bestätigt, wonach bei dem Kläger bestehende Gesundheitsstörungen nicht als Impfschadensfolge nach dem Bundesseuchengesetz/Infektionsschutzgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennen seien. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG macht der Kläger die in § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten gesetzlichen Form.
- 3 1. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend dargelegt, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, als entscheidungserheblich erachteten Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten, nach der erklärten Meinung des Beschwerdeführers die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54) und warum das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht.
- 4 Eine solche Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor, dh wenn tragende Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Allein die unrichtige Anwendung eines von dem Revisionsgericht entwickelten und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes auf den zu entscheidenden Einzelfall, wenn also die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, bedeutet noch keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rz 156 mwN). Als Abweichung gilt erst, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat: Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung (BSG, aaO, S 91). Allerdings mag das LSG auch dann von einer Rechtsprechung des Revisionsgerichts abweichen, wenn es in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Daraus folgt, dass die Behauptung, die angefochtene Entscheidung sei mit höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht vereinbar oder die höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt worden, die Abweichung noch nicht bezeichnet.



- 5 Als Rechtssätze des BSG aus Urteilen vom 17. Dezember 1997 und 18. September 2003 hat der Kläger sinngemäß abgeleitet,
- es sei nicht einfach der so genannten herrschenden Lehrmeinung zu folgen
 - die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" ("Anhaltspunkte") seien heranzuziehen, soweit nicht Zweifel an deren Aktualität bestünden.
- Diesen Aussagen des BSG stellt der Kläger entgegen, das LSG sei dem Rechtssatz gefolgt, die in Ziffer 57 Nr 11 der "Anhaltspunkte" genannte Inkubationszeit von 1 bis 3 Tagen sei eine feststehende Norm.
- 6 Damit hat der Kläger eine Nichtübereinstimmung der genannten Rechtssätze im Grundsätzlichen nicht deutlich herausgearbeitet. Er legt allenfalls dar, dass das LSG höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beachtet und bei - nach seiner Auffassung - zutreffender Beweiswürdigung zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen, wonach die bei ihm gezeigten neurologischen Symptome auch innerhalb einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen die Entschädigungspflicht begründeten. Seine Rüge, das LSG habe die gebotene Auseinandersetzung mit den von ihm zitierten und vorgelegten Veröffentlichungen unterlassen, weist ebenfalls darauf hin, dass hier tatsächlich die Beweiswürdigung gerügt wird. Dies zeigt sich auch in der daran anschließenden Rüge, das LSG hätte sich zu weiterer Beweiserhebung zum Ursachenzusammenhang bei neurologischen Symptomen am sechsten Tag gedrängt fühlen müssen.
- 7 2. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 a) Zur ausreichenden Bezeichnung des Verfahrensmangels, der darin erblickt wird, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, muss substantiiert dargelegt werden, auf Grund welcher Rechtsauffassung des LSG Tatsachenfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen mussten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Beweisantrag, den das LSG übergangen haben soll, ist so genau zu bezeichnen, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5); ist er nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, so ist ferner darzulegen, dass er in diesem noch aufrechterhalten wurde (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX, RdNr 130 f).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 Soweit der in der Vorinstanz anwaltlich vertretene Kläger rügt, das Berufungsgericht sei seinem erstmals im Schriftsatz vom 9. Oktober 2003 gestellten, im Schriftsatz vom 23. April 2004 aufrechterhaltenen Beweisantrag auf persönliche Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. W. -
- E. in der mündlichen Verhandlung ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, legt er nicht dar, dass er diesen Antrag im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10. November 2005 noch aufrechterhalten habe (vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN).
- 10 b) Soweit er in diesem Zusammenhang rügt, das Berufungsgericht habe eine Auseinandersetzung mit der von ihm mit (Berufungsbegründungs-)Schriftsatz vom 23. April 2004 zitierten und vorgelegten Publikationen gänzlich vermissen lassen, zielt sein Vortrag ersichtlich auch darauf, den Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend zu machen.
- 11 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss nicht nur dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/03 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c).
- 12 Daran fehlt es hier. Zwar legt der Kläger dar, das Berufungsgericht hätte sich bei Anwendung der "Anhaltspunkte" mit seinem Vortrag auseinandersetzen müssen, wonach die og Rechtsprechung bei Zweifeln an der Aktualität - etwa weil eine ernst zu nehmende Stimme eine abweichende Auffassung vertrete - eine nähere Prüfung verlange (ua Offenlegung der Erwägungen und Erkenntnisse des ärztlichen Sachverständigenbeirats). Dafür bezieht er sich auf wissenschaftliche Publikationen, die - soweit er die Veröffentlichungsdaten angegeben hat - aus den Jahren zwischen 1966 und 2001 stammen, sowie ein Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11. Februar 1983 (nicht - wie vom Kläger offensichtlich irrtümlich bezeichnet: "2006"). Er setzt sich aber nicht weiter damit auseinander, dass damit "Zweifel an der Aktualität" der "Anhaltspunkte" nicht ausreichend begründet werden können: Die "Anhaltspunkte" sind während des Berufungsverfahrens im Jahre 2004 neu herausgebracht worden und halten - worauf sich das LSG auch ausdrücklich stützt - weiterhin an einer Inkubationszeit von ein bis drei Tagen fest (vgl ebenso neuerdings die "Anhaltspunkte" 2005 S 198). Der Kläger wiederholt in der Beschwerdebegründung insoweit lediglich sein früheres Vorbringen, ohne etwa neuere abweichende Stimmen ins Feld zu führen.
- 13 c) Soweit der Kläger letztlich die Beweiswürdigung mit der Darlegung rügt, das Berufungsgericht habe seiner Entscheidung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zu Grunde gelegt (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG), hat er bereits keinen Revisionsgrund bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7); nach dem ausdrücklichen



Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Dies gilt auch für die Rüge fehlerhafter Rechtsanwendung, soweit der Kläger die Beachtung der sozialrechtlichen Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung einfordert.

- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

